

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00081 vom 13. Mai 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00081

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00081 du 13 mai 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00081 del 13 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1979, arbeitete vom 1. November 2012 bis 30. November 2014 beim Y.____ (Urk. 8/2). Am 20. Oktober 2014 stellte er sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Z.____ zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung (Urk. 8/8-9) und beantragte am 17. November 2014 Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Dezember 2014 (Urk. 8/1-4). Mit Verfügung vom 4. Dezember 2014 verneinte die Syna Arbeitslosenkasse den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung aufgrund Nichterfüllens der Beitragszeit und Nichtvorliegens eines Grundes für die Befreiung von der Beitragszeit (Urk. 8/22-26). Hieran hielt sie, nachdem der Versicherte am 20. Januar 2015 Einsprache erhoben hatte (Urk. 8/52-59; Einspracheergänzung vom 28. Januar 2015, Urk. 8/81), mit Einspracheentscheid vom 4. März 2015 fest (Urk. 2 = Urk. 8/143-147).

E. 2

Abs. 1 lit. a AVIG. Danach ist für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig, wer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert und für Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist. Wer also als Arbeitnehmer in der zweijährigen Rahmenfrist für den Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung während mindestens zwölf Monaten massgebenden Lohn im Sinne von Art.

E. 5

Abs. 2 AHVG bezieht, erfüllt die erwähnte gesetzliche Anspruchsvoraussetzung (Thomas Nussbaumer in: SBVR XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, ORz. 207

mit Hinweisen, vgl. auch BGE 131 V 446 E. 1.1).

Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Frage der Arbeitnehmereigenschaft in der Arbeitslosenversicherung (Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG) das formell rechtskräftig geregelte AHV-Beitragsstatut massgebend, sofern sich dieses nicht als offensichtlich unrichtig erweist (BGE 115 IB 42 E. 4b mit zahlreichen Hinweisen; vgl. auch BGE 117 V 4 E. 4b). 3.3.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte den Anspruch auf Arbeitslosentaggelder zu sammengefasst mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe die Mindestbeitragszeit nicht erfüllt. Als beitragspflichtige Beschäftigung gelte nur eine Beschäftigung in der Schweiz, weshalb diese vom 1. November 2012 bis 30. November 2014 in A.____

ausgeübte Tätigkeit

nicht als beitragspflichtige Beschäftigung angerechnet werden könne (Urk. 2). 3.2

Dagegen wandte der Beschwerdeführer im Wesentlichen ein (Urk. 1), er habe während der Rahmenfrist eine beitragspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANOBAG) ausgeübt (Ziff. 31). Der Wortlaut von Art. 13 AVIG schreibe offensichtlich nicht vor, dass als beitragspflichtige Beschäftigung nur eine solche in der Schweiz zu gelten habe. Auch sei eine derartige Bestimmung weder in der Verordnung zur Arbeitslosenversicherung (AVIV) festgehalten noch aus der Praxis ersichtlich (Ziff. 33). Wo die Beschäftigung erfolgt sei, könne und dürfe nicht relevant sein. Wesentlich sei einzig, dass diese Beschäftigung zu einer Beitragspflicht in der Schweiz geführt habe. Davon erfasst sei unzweifelhaft auch die Beschäftigung eines Nigerianers in A.____, der gestützt auf seinen Schweizer Wohnsitz und mangels einer zwischenstaatlichen Vereinbarung hiezulande beitragspflichtig sei (Ziff. 35). 3.3

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer mit der vom 1. November 2012 bis 30. November 2014 in A.____ ausgeübten

unselbständigen Tätigkeit die Beitragszeit erfüllt hat. 4. 4.1

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer während des Zeitraums, während welchem er in A.____ eine Tätigkeit ausübte, seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hatte. Eine entsprechende Wohnsitzbestätigung liegt vor (Urk. 3/2), und es gibt keine Anhaltspunkte, dass der mit einer in der Schweiz erwerbstätigen Schweizerin verheiratete Beschwerdeführer während der fraglichen Zeit trotz Erwerbstätigkeit im Ausland seinen Lebensmittelpunkt nicht in der Schweiz hatte. Damit ist er bei der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert (Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG). 4.2

Der Beschwerdeführer ist bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, ab 1. Januar 2011 als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANOBAG) erfasst. Ein rechtskräftiger Entscheid über das Beitragsstatut liegt (noch) nicht vor, weshalb in diesem Verfahren die AHV-Beitragspflicht als unselbständig Erwerbender zu prüfen ist (vgl. oben E. 2.3). 4.3

Laut Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG sind die Versicherten beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Zum Erwerbseinkommen, welches der Beitragspflicht unterliegt (Art. 4 Abs. 1 AHVG), gehört grundsätzlich jedes "im In und Ausland erzielte Bar- oder Natureinkommen" (Art.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer beantragte im Einspracheverfahren die Zusprache einer Parteientschädigung (Urk. 8/52-59 S. 2), welches Begehren – wohl weil er im Einspracheverfahren unterlag – abgewiesen wurde (Urk. 2 S. 5 unten).

E. 5.2

Gemäss Art. 52 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) werden im Einspracheverfahren

in der Regel keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Der Gesetzgeber schliesst den Anspruch nur „in der Regel“ aus. Der Wortlaut der Bestimmung lässt daher die Zusprache einer Parteientschädigung bei Vorliegen besonderer Umstände zu (etwa besondere Aufwendungen oder Schwierigkeiten; Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, 2009, N 43 f. zu Art. 52).

Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer, welcher als Nigerianer mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeitsort A.____ nicht dem FZA, jedoch – wie auch die Beschwerdegegnerin verkannte – während seiner Erwerbstätigkeit in A.____ der schweizerischen Beitragspflicht unterlag, liegen besondere Umstände vor, die eine anwaltliche Vertretung im Einspracheverfahren als geboten erscheinen lassen. Nachdem der Einspracheentscheid aufgehoben wird, recht fertigt sich die Zusprache einer Parteientschädigung für das Einspracheverfahren im Betrag von Fr. 2'000.-- .

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der vertretene Beschwerdeführer

Anspruch auf eine Parteientschädigung. Rechtsanwalt Thomas Kälin macht e in seiner Honorarnote vom 27. April 2015 (Urk. 15) einen Aufwand von 9.50 Stunden für sich und 13.10 Stunden für seinen Substituten geltend, ohne aufzulisten, für welche Tätigkeiten er welchen Aufwand berechnete. Ein Gesamtaufwand von insgesamt 22.60 Stunden erscheint als überhöht, weshalb die Entschädigung ermessensweise festzusetzen ist. Angesichts der zu studierenden Akten und der 12-seitigen Beschwerdeschrift, welche inhaltlich in weiten Teilen der Einsprache vom 20. Januar 2015 (Urk. 8/52-59) entspricht, ist ein Aufwand von

E. 7

Stunden vertretbar. Nicht zu beanstanden sind die

geltend gemachten Auslagen von Fr. 36.-- . Insgesamt und (auf-)gerundet ist die Prozessentschädigung beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 2 2 0.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 1'8 00.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 4. März 2015 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Beitragszeit erfüllt und ab dem 1. Dezember 2014 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Überdies hat die

Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer für das Einspracheverfahren mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Thomas Kälin, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr.

1'8 00.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Kälin - Syna Arbeitslosenkasse unter Beilage einer Kopie von Urk. 14 - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.